



FDP-Fraktion in der Gemeindevertretung Zeuthen

Antragsnummer: 03/2019

Titel: Klassifizierung der Straße am Pulverberg –
Straßenausbau statt Erschließung

Einreichende Fraktionen:

Eingereicht für: GVT am 3. September 2019

Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung Zeuthen stellt fest:

1. Der Ausbau der Straße „Am Pulverberg“ wird fortgeführt.
2. Die Straße „Am Pulverberg“ ist ein Straßenausbau und fällt nicht unter die Erschließung nach dem Baugesetzbuch, sondern unter das Kommunalabgabengesetz.
3. Der Bürgermeister wird damit beauftragt sicherzustellen, dass im Falle einer gerichtlichen Klassifizierung als Erschließungsanlage (Straße „Am Pulverberg“), die Beiträge durch die Gemeinde Zeuthen eingefordert werden können.

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat den Ausbau der Straße „Am Pulverberg“ beschlossen. Anwohner haben sich aufgrund der Änderung durch den Landtag Brandenburg am Kommunalabgabengesetz an die Gemeindeverwaltung Zeuthen gewandt. Im Ergebnis dieses Austausches, zwischen Verwaltung und Bürgern, klassifizierte die Verwaltung die Straße als einen Ausbau nach dem Baugesetzbuch und damit als Erschließung (erstmalige Herstellung). Die Bürger wären damit von der Gesetzesänderung in Brandenburg nicht erfasst.

Für die Frage, inwieweit in der Straße „Am Pulverberg“ Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden dürfen, ist maßgebend, ob gem. § 242 IX BauGB zu einem Zeitpunkt vor dem 3. Oktober 1990 die Straße nach einem „technischen Ausbauprogramm“ oder den „örtlichen Ausbaueflogenheiten“ bereits fertiggestellt wurde. Das Vorliegen eines dieser Tatbestandsmerkmale ist umstritten. Unter einem „technischen Ausbauprogramm“ ist ein Plan zu verstehen, der Vorgaben zur bautechnischen Herstellung der Erschließungsanlage

oder ihrer Teile enthält. Der Plan muss in irgendeiner Form schriftlich niedergelegt worden sein, oder durch Zeugen bewiesen werden. Er muss nicht von einer staatlichen Stelle stammen. Es reicht vielmehr aus, wenn sich eine staatliche Stelle diesen Plan zu eigen gemacht hat. Unter „Örtliche Ausbaueflogenheiten“ sind das über einen längeren Zeitraum feststellbare Verhalten einer Gemeinde bei der bautechnischen Herstellung von Erschließungsanlagen zu verstehen.

In einem Verkehrswertgutachten der Gemeinde vom 21.02.2005 wird festgestellt, dass die Straße „Am Pulverberg“ bereits erschlossen ist. Untermauert wird diese Feststellung der Gemeinde durch zahlreiche Unterlagen und aussagekräftige Zeitzeugnisse, welche die Anwohner zusammen mit den Ortchronisten vorgelegt haben.

Daraus wird ersichtlich, dass die Straße „Am Pulverberg“ von den Anwohnern in den Jahren 1967 bis 1968 mit Unterstützung der Gemeinde im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes NAW/Nationale Front und auf der Grundlage eines „technischen Ausbauprogramms“ und oder nach den „örtlichen Ausbaueflogenheiten“ erstmalig hergestellt wurde.

Insbesondere liegen dazu folgende Erkenntnisse vor:

- Im Rahmen des Straßenbaus wurden unter anderem folgende Leistungen erbracht: Aushub für ein Straßenbett; Einbringung eines Traggrundes; Planierdraupeneinsätze durch die Gemeinde; Setzen von Bordsteinen; Aufbringung und Einwalzen von Straßenbelag; Herstellung einer Regenentwässerungsanlage; Pflanzen von Straßenbäumen sowie die Errichtung von Straßenbeleuchtung durch die Gemeinde.
- Pressedokumentation aus den Jahren 1967-1968: Berichte über Planung und den Straßenausbau sowie die feierliche Übergabe durch den damaligen Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen.
- Urkunden und Auszeichnungen der Gemeinde Zeuthen an Bürger, die die Straße gebaut haben.
- Amtliche Dokumentation der Arbeitsstunden bzgl. der Straße „Am Pulverberg“.
- Berichte von Zeitzeugen und Beteiligten
- Offizielle Freigabe der Straße für den öffentlichen Verkehr durch die Gemeinde Zeuthen am 24.08.1968

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens der Gemeinde und nach den vorgelegten Unterlagen zur Historie durch die Anwohner sowie die Berichte von Beteiligten am damaligen Ausbau spricht vieles dafür, den damaligen Bau als „technisches Ausbauprogramm“ und/oder „örtliche Ausbaueflogenheiten“ anzuerkennen. Aus diesem Grund fällt die Straße nicht unter das Baugesetzbuch, sondern unter das Kommunalabgabengesetz, da es sich lediglich um einen Straßenausbau und nicht um eine Erschließung (erstmalige Herstellung) handelt.

Sollte das Land Brandenburg die rechtliche Beurteilung der Gemeinde Zeuthen nicht anerkennen, muss der Bürgermeister vorab sicherstellen, dass nach einer juristischen Prüfung die Gemeinde Zeuthen ggf. Erschließungsbeiträge erheben kann.

Zeuthen, 29. Juli 2019

Karl Uwe Fuchs

Fraktionsvorsitzender